

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



gamescom
Köln, 20.–24. August 2019

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Titel

Die gamescom wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet. Ideeller Träger ist der game - Verband der deutschen Games-Branche e.V. (game). Die angemeldeten Marken 30 2017 028 979.0, Wortmarke: GAMESCOM und 30 2017 028 980.4, Wort-/Bildmarke: gamescom sind für den Verein game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. eingetragen (im Folgenden gemeinsam die „gamescom-Marken“).

Sie findet von Dienstag, den 20.08.2019 bis Samstag, den 24.08.2019 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

entertainment area:

Dienstag, den 20.08.2019*	09:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, den 21.08.2019**	09:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag, den 22.08.2019**	09:00 – 20:00 Uhr
Freitag, den 23.08.2019	09:00 – 20:00 Uhr
Samstag, den 24.08.2019	09:00 – 20:00 Uhr

business area:

20.08.2019	09:00 – 19:00 Uhr
21.08.2019 und 22.08.2019	09:00 – 20:00 Uhr
23.08.2019 und 24.08.2019	geschlossen

* Fachbesucher- und Medientag. Der Veranstalter kann am Dienstag einer begrenzten Anzahl Privatbesucher den Zutritt gewähren.

**Einlass Privatbesucher erst ab 10:00 Uhr. Der Veranstalter kann am Mittwoch und Donnerstag einer begrenzten Anzahl Privatbesucher den Zutritt bereits ab 9:00 Uhr gewähren.

1.3 Standaufbau / Standabbau

entertainment area: in der entertainment area können Sie mit dem Aufbau ab Samstag, den 10.08.2019 um 06:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss am Montag, den 19.08.2019 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein. Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Samstag, den 24.08.2019 um 20:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 20:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 22:00 Uhr. Der Abbau aller Stände und Exponate in den Hallen 5.2 und 10.1 muss am Sonntag, den 25.08.2019 bis 24:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau aller Stände und Exponate in den Hallen 5.1, 6, 7, 8, 9 und 10.2 muss am Montag, den 26.08.2019 bis 24:00 Uhr abgeschlossen sein.

Bitte beachten Sie die folgenden Hallenöffnungszeiten in der entertainment area während des Auf- und Abbaus zur gamescom 2019:

Aufbau entertainment area / Hallen 5 - 10

10.08.2019:	06:00 - 24:00 Uhr
11.08. - 15.08.2019:	06:00 - 24:00 Uhr
16.08. - 18.08.2019:	00:00 - 24:00 Uhr
19.08.2019:	00:00 - 18:00 Uhr

Abbau entertainment area / Hallen 5.2 + 10.1

24.08.2019:	20:00 - 24:00 Uhr
25.08.2019:	00:00 - 24:00 Uhr

Abbau entertainment area / Hallen 5.1, 6, 7, 8, 9, 10.2

24.08.2019:	20:00 - 24:00 Uhr
25.08. - 26.08.2019:	00:00 - 24:00 Uhr

Abbau Außenflächen

24.08.2019:	17:00 - 20:00 Uhr
-------------	-------------------

business area: In den Hallen 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 der business area können Sie mit dem Aufbau ab Donnerstag, den 15.08.2019 um 06:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss am Montag, den 19.08.2019 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Hinweis: Der **Aufbau in Halle 3.1** muss bereits einen Tag vor Aufbauende am 18.08.2019 um 20:00 Uhr im Hinblick auf Außen- und Logistikfläche abgeschlossen sein. Die Anlieferung des gesamten Materials und aller Produkte für den Standaufbau in Halle 3.1 muss bis zu dem genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Ab dem 19.08.2019 um 07:00 Uhr müssen die Außen- und Logistikflächen von Halle 3.1 vollkommen frei sein. Von diesem Zeitpunkt an ist eine weitere Anlieferung durch Fahrzeuge sowie die Nutzung der Logistikflächen von Halle 3.1 nicht mehr möglich. Aufbautätigkeiten innerhalb der Halle 3.1 sind noch bis zum 19.08.2019 um 18:00 Uhr möglich. Der Abbau in den Hallen 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 der business area ist ab Donnerstag, den 22.08.2019 ab 20:00 Uhr möglich und muss am Samstag, den 24.08.2019 um 24:00 Uhr abgeschlossen sein.

Bitte beachten Sie die folgenden Hallenöffnungszeiten in der business area während des Auf- und Abbaus zur gamescom 2019:

Aufbau business area / Hallen 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2

15.08.2019:	06:00 - 24:00 Uhr
16.08. - 18.08.2019:	00:00 - 24:00 Uhr
19.08.2019:	00:00 - 18:00 Uhr

Abbau business area / Hallen 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2

22.08.2019:	20:00 - 24:00 Uhr
23.08. - 24.08.2019:	00:00 - 24:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Abbauezeiten verpflichtend und damit einzuhalten sind. Der Abbau aller Stände und Exponate muss - je nach Halle - am 24., 25. oder 26. August jeweils um 24 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Ein Antrag auf verlängerte Abbauezeiten ist nicht möglich. Sämtliche Standaumaterialien und sonstige Gegenstände müssen zu diesem Schlusszeitpunkt vollständig aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Alle Materialien und Gegenstände, die sich nach dem Schlusszeitpunkt noch in den Hallen bzw. auf dem Freigelände befinden, werden von der Koelnmesse auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt und vernichtet. Eine Einlagerung wird die Koelnmesse nur ausnahmsweise vornehmen, sofern es sich bei den zurückgelassenen Gegenständen offensichtlich um Wertsachen handelt. Weitergehende Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt. Ansprüche gegen Koelnmesse, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.4 Zutritt von Besuchern

Zur gamescom ist öffentliches Publikum zugelassen. In der business area sind nur Fachbesucher und Medienvertreter zugelassen. Kinder dürfen ab 12 Jahren ohne Begleitung die Messe besuchen.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur gamescom zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellte Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das anliegende Produktverzeichnis, Formular 1.30. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

2 Teilnahmebedingungen Besonderer Teil

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der gamescom ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

2.3 Verstoß gegen Rechte Dritter

(a) Der Aussteller ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung seiner Produkte oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter gleich - welcher Art und insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Marken- und/oder Designrechte - verletzt. Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre unter folgendem Link: <http://www.gamescom.de/teilnahme-und-planung/fuer-aussteller/schutz-vor-produktpiraterie/schutz-vor-produktpiraterie-5.php>

(b) Koelnmesse behält sich insbesondere vor, Aussteller zu Veranstaltungen der Koelnmesse nicht zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bei der Veranstaltung vertriebenen oder beworbenen Produkte oder Dienstleistungen des Ausstellers ein unter (a) genanntes Recht Dritter verletzen, der Aussteller an einer solchen Rechtsverletzung teilnimmt, Beihilfe hierzu leistet oder aus anderem Rechtsgrund für Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich ist. Koelnmesse wird dem Aussteller in einem solchen Fall Gelegenheit zur Stellungnahme und Widerlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte geben, es sei denn, der Rechtsverstoß wurde bereits gerichtlich oder behördlich festgestellt. Weitergehende Rechte und Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt.

(c) Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaften und Importeure können für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Produkte von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und sie die erforderlichen Rechte zu deren Präsentation besitzen. Für die Präsentation von Produkten, die der Aussteller nicht selbst hergestellt hat, ist die Erteilung einer Lizenz durch den Hersteller erforderlich. Die Lizenz ist auf Anforderung der Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Präsentation und Angebot von nicht lizenzierten Produkten ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer 9.2 dieser Bedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, während der Veranstaltung Überprüfungen durchzuführen und den Stand des Ausstellers zu schließen, wenn dieser trotz entsprechender Abmahnung Produkte präsentiert, für die er die erforderliche Lizenz nicht nachweisen kann. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

3.1 Beteiligungspreis:

entertainment area

Als Aussteller in der entertainment area haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

a) Bei Anmeldung bis zum 14.02.2019:

Standmiete	für Reihenstände (1 Seite offen)	für Eckstände (2 Seiten offen)
bis 150 m ²	137,00 Euro / m ²	143,00 Euro / m ²
bis 500m ²	121,00 Euro / m ²	127,00 Euro / m ²

Standmiete	für Kopfstände (3 Seiten offen)	für Blockstände (4 Seiten offen)
bis 150 m ²	148,00 Euro / m ²	155,00 Euro / m ²
bis 500 m ²	132,00 Euro / m ²	137,50 Euro / m ²
501 – 1.000 m ²	115,50 Euro / m ²	121,00 Euro / m ²
ab 1.001 m ²	92,50 Euro / m ²	97,50 Euro / m ²

Diese Preise gelten für Anmeldungen bis einschließlich 14.02.2019. Bei Anmeldung ab dem 15.02.2019 wird ein Spätbucherschlag von 15,00 Euro/m² erhoben.

Obergeschoss 48,00 Euro /m²

Freigelände	bis zum 14.02.2019	66,00 Euro /m ²
Freigelände	ab dem 15.02.2019	71,00 Euro /m ²

b) Universitäten, Fachhochschulen und Bildungseinrichtungen:

Standmiete	für Reihenstände	für Eckstände
	80,00 Euro/m ²	87,00 Euro/m ²
	für Kopfstände	für Blockstände
	92,00 Euro/m ²	98,50 Euro/m ²

Diese Preise gelten für Anmeldungen bis einschließlich 14.02.2019. Bei Anmeldung ab dem 15.02.2019 wird ein Spätbucherschlag von 10,00 Euro/m² erhoben.

c) Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstigen Aufbauten ein.

Der Beteiligungspreis beinhaltet die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauezeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen – s. Ziffer 5.1 – Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Vermittlung von Pressekontakten.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich, d.h. nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 48,00 Euro pro m² berechnet.

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugewiesenen Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

d) Alle Preise sind zzgl. MwSt., Energiekostenpauschale (in Höhe von 9,50 Euro pro m²) und AUMA-Beitrag (in Höhe von 0,60 Euro pro m², s. Ziffer 3.2 und 3.3), zzgl. der Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket), s. Ziffer 8.2 Besondere Teilnahmebedingungen zu verstehen.

business area:

Grundsätzlich können lediglich Unternehmen, die mit einer eigenen Standfläche in der entertainment area präsent sind, als Haupt- oder Mitaussteller eine Fläche in der business area belegen. In der entertainment area vertretene Mitaussteller sind nicht berechtigt, Fläche in der business area zu buchen. Unternehmen ohne endverbraucherrelevante Produkte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Darüber hinaus befindet sich in den Anmeldeunterlagen eine schriftliche Erklärung, die es Unternehmen ohne endverbraucherrelevante Produkte (kein Produzent/Hersteller von Produkten, die unter eigenem Label/Namen an Endkunden vertrieben werden, wie u.a. Entwickler, Distributoren, Dienstleistungsunternehmen usw.) und ohne existenter Fläche in der entertainment area möglich macht, eine Flächenbuchung im Bereich der business area vorzunehmen. Hierzu ist diese Erklärung einzureichen und ein Zuschlag in Höhe von 500,00 Euro netto zzgl. MwSt. pauschal zu entrichten. Mitaussteller, die nur in der business area platziert sind, sind ebenfalls zu dieser Zahlung verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regelung können nur durch speziellen Antrag genehmigt werden. Sollten Sie dennoch auf Ihrem Messestand in der business area endverbraucherrelevante Produkte zeigen, ohne eine Platzierung in der entertainment area gebucht zu haben, behalten wir uns vor, diese Produkte von der Präsenz auszuschließen.

Als Aussteller in der business area der gamescom haben Sie, abhängig von der Beteiligungsform, mit folgenden Kosten zu rechnen:

a) Besprechungsraum – Standbau durch die Koelnmesse GmbH

Standpaket in der business area für Aussteller **mit** endverbraucherrelevanten Produkten

bei Anmeldung **bis zum 14.02.2019:**

12 m² – 20 m²: 195,00 Euro /m²
> 20 m²: 185,50 Euro /m²

bei Anmeldung **ab dem 15.02.2019:**

12 m² – 20 m²: 210,00 Euro /m²
> 20 m²: 200,50 Euro /m²

Standpaket in der business area für Aussteller **ohne** endverbraucherrelevante Produkte

bei Anmeldung **bis zum 14.02.2019:**

12 m² – 20 m²: 242,50 Euro /m²
> 20 m²: 231,50 Euro /m²

bei Anmeldung **ab dem 15.02.2019:**

12 m² – 20 m²: 257,50 Euro /m²
> 20 m²: 246,50 Euro /m²

b) Besprechungsraum – eigener Standbau

In der business area ist dem Aussteller die Errichtung von Besprechungskabinen mit eigenem Standbau gestattet. Bitte beachten Sie die Regularien.

Folgende Preise gelten für Aussteller **mit endverbraucherrelevanten** Produkten und einer Fläche in der entertainment area:

Bei Anmeldung **bis zum 14.02.2019:** 90,00 Euro /m²
Bei Anmeldung **ab dem 15.02.2019:** 105,00 Euro /m²

Folgende Preise gelten für Aussteller **ohne endverbraucherrelevanten** Produkten und ohne eine Fläche in der entertainment area:

Bei Anmeldung **bis zum 14.02.2019:** 137,00 Euro /m²
Bei Anmeldung **ab dem 15.02.2019:** 152,00 Euro /m²

c) Zuschlag für Unternehmen ohne endverbraucherrelevante Produkte: 500,00 Euro

d) Alle Preise sind zzgl. MwSt., Energiekostenpauschale (in Höhe von 9,50 Euro pro m²) und AUMA-Beitrag (in Höhe von 0,60 Euro pro m², s. Ziffer 3.2 und 3.3), zzgl. der Kosten für die obligatorische Marketingleistungen (Marketingpaket), s. Ziffer 8.2, Besondere Teilnahmebedingungen zu verstehen.

Zusatz: Der Aussteller kann in der business area eine Fläche bzw. Räumlichkeit belegen, die das 1,5 fache seiner angemieteten Fläche in der entertainment area nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Standflächen von 12 – 20 m²; in diesem Fall darf die Fläche in der business area maximal die zweifache Größe haben.

Der Aussteller ist berechtigt, in der business area der Messehallen Besprechungskabinen mit eigenem Standbau einzurichten. Die Kabinen dürfen von außen nicht einsehbar sein und müssen einen von allen Seiten geschlossenen Standbau besitzen. Beachten Sie hierzu bitte auch die Regularien zum eigenen Standbau in der gamescom business area. Es dürfen max. 20 % der Standfläche offen als Empfangsfläche genutzt werden, jedoch insgesamt nicht mehr als 20 m². Der Empfangsbereich und die Besprechungskabine können farbig gestaltet werden. Abhängungen über den eigenen Besprechungsräumen sowie Grafiken auf den Außenwänden sind gestattet.

Wenn eine business area-Fläche erwünscht ist, ist bei Unternehmen mit endverbraucherrelevanten Produkten zusätzlich eine Platzierung in der entertainment area obligatorisch. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die ausschließlich Merchandise Produkte anbieten.

Freigelände

Für eine Flächenbuchung im Freigelände als zusätzliche Promotionsfläche neben einem stand in der entertainment area gelten die folgenden speziellen Konditionen. Die Fläche im Freigelände darf nicht größer als der Stand in der entertainment area sein.

Freigelände: Bei Anmeldung **bis zum 14.02.2019:** 66,00 Euro/m²
Bei Anmeldung **ab dem 15.02.2019:** 71,00 Euro/m²

Alle Preise sind zzgl. MwSt., Energiekostenpauschale (in Höhe von 9,50 Euro pro m²) und AUMA-Beitrag (in Höhe von 0,60 Euro pro m², s. Ziffer 3.2 und 3.3), zzgl. der Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket), s. Ziffer 8.2, Besondere Teilnahmebedingungen zu verstehen.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

9,50 Euro pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 35,50 Euro pro qm - zzgl. der Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket) in Höhe von 260,00 Euro, siehe Ziffer 8.2, Besondere Teilnahmebedingungen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 500,00 Euro erhoben. Die Bereitstellung der unter Ziffer 8.1 genannten Marketingleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Marketingleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 8 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und kostet 260,00 Euro.

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

4 Teilnahmebedingungen Besonderer Teil

Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

3.8.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro zu zahlen.

3.8.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des Betrages in Ziffer 3.8.1 zu zahlen.

3.8.2.1 Standbau durch Koelnmesse

Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.8.2.2 Standbau durch Aussteller/Standbauunternehmen

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung.

3.8.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

3.9 Neue Rechnungsausstellung

Die von Ihnen auf dem Formular 1.10 bzw. 1.11 gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich. Die Ausstellung einer neuen Rechnung aus Gründen, welche die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, ist kostenpflichtig. Pro neue Rechnung werden pauschal 100,00 Euro berechnet.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular S.10 bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt. Bei Bühnen ist darauf zu achten, dass keine harten Gegenstände in die Menschenmenge geworfen werden.

4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe beträgt max. 3,50m (Hallen 1.1, 2.1, 2.2, 3.2, 4.1 und 4.2), max. 8,00m (Hallen 6, 7, 8 und 9) und max. 5,00m (Hallen 5.1, 5.2, 10.1 und 10.2). Die genaue Aufbauhöhe wird Ihnen mit der Standflächenbestätigung mitgeteilt. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände, Bühnen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Standplanung ausreichend große Zonen für aufkommende Warteschlangen im Standinneren berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Wartezonen außerhalb der eigenen Standfläche ist unzulässig. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über www.koelnmesse-service-portal.de (KSP).

Traversen die Hallengänge queren und auf denen stromführende Kabel verlegt sind, müssen mit einer Kabelwanne ausgestattet werden.

Zusätzlich zum eigenen Standbau in der gamescom business area sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen: Es ist zulässig max. 20 % jedoch insgesamt nicht mehr als 20 m² der Standfläche offen als Empfangsfläche zu nutzen. Der Rest des Standes darf von der Empfangsfläche aus nicht einsehbar sein. Der Meetingraum muss allseitig geschlossen sein, um jeglichen Einblicken von außen entgegenzuwirken. Wegen der allseits geschlossenen Bauweise in der business area ist grundsätzlich ein Flucht- und Rettungswegeplan einzureichen und durch Koelnmesse GmbH zu genehmigen. Hier sind die Positionen der Notausgangsbeschilderung (gemäß BGV A8) und der Feuerlöscher einzutragen. Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege muss bis spätestens letzter Aufbau-tag 9:00 Uhr erfolgt sein. Eine farbige Gestaltung des Meetingraumes sowie der Empfangsfläche ist gestattet. Das Anbringen von TV Screens an den Standaußenwänden ist nicht gestattet. Das Anbringen von Regalen und Lochplatten zur Produktplatzierung an der Standaußenwand ist ebenso nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, Sitzgelegenheiten auf der Empfangsfläche und um den Stand herum aufzustellen - Wartebereiche müssen innerhalb des Standes eingerichtet sein. Es ist gestattet Abhängungen über den eigenen Besprechungskabinen vorzunehmen. Werbeaufbauten sind gleichermaßen gestattet. Es ist untersagt Werbemaßnahmen (Aufsteller, Banner, etc.) an neutralen Flächen in der gamescom business area vorzunehmen. Eine mehrgeschossige Bauweise wird nicht gestattet. Die Errichtung von Besprechungskabinen mit eigenem Standbau in der Messehalle ist dem Aussteller gestattet. Ausnahmen hinsichtlich der geschlossenen Bauweise gelten nach Freigabe durch koelnmesse für Gemeinschaftsstände, die von öffentlichen Institutionen gefördert sind.

Bühnen

Bei der Errichtung von Bühnen ist zu den Gängen ein Abstand von 3 m einzuhalten, um zu verhindern, dass sich das Publikum auf den Gängen aufhält. Die Platzierung der Bühne in der entertainment area muss mit der Abteilung Veranstaltungstechnik abgesprochen werden. Bühnen und Eventflächen müssen ausdrücklich in den Planungsunterlagen bezeichnet und von Koelnmesse genehmigt werden, s. Ziff. 4.4. Bei der Planung ist insbesondere die Sonderbau-Verordnung zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine harten Gegenstände in die Menschenmenge geworfen werden.

Tribünen – Sitzpodeste – Treppen

Allgemein begehbare Flächen über 0,20 m Höhe müssen mit Brüstungen (mind. 1,10 m hoch) umwehrt werden und sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe einer Treppe darf nicht mehr als 0,19 m und die Auftrittstiefe muss mindestens 0,26 m betragen. Wendeltreppen sind nicht zulässig (Technische Richtlinien Punkt 4.6 und 4.9.4).

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Ausstellerausweise

Als Hauptaussteller, Gruppenorganisator mit eigener Standfläche oder als Gruppenteilnehmer erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau-tag bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise bis zu 20 qm
- Je weitere 10 qm bis zu 100 qm 1 zusätzlicher Ausweis
- Je weitere 20 qm über 100 qm 1 zusätzlicher Ausweis

Als Gruppenorganisator ohne eigene Standfläche erhalten Sie 3 Ausweise kostenlos.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen erhalten keine kostenlosen Ausweise.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können bei der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden.

5.2 Arbeitsausweise

Die Arbeitsausweise erlauben Ihren Standbauern den Zutritt zum Messegelände während der Auf- und Abbaueiten. Die Arbeitsausweise gelten nur während der Auf- und Abbaueiten.

Als Hauptaussteller, Gruppenorganisator mit eigener Standfläche oder als Gruppenteilnehmer erhalten Sie für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte Personal:

- 4 Arbeitsausweise für einen Stand bis zu 20 qm Größe
- je weitere 10 qm bis zu 100 qm 1 zusätzlicher Arbeitsausweis
- je weitere 20 qm über 100 qm 1 zusätzlicher Arbeitsausweis

Als Gruppenorganisator ohne eigene Standfläche erhalten Sie 3 Arbeitsausweise kostenlos.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen erhalten keine kostenlosen Ausweise.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Arbeitsausweise können kostenlos angefordert werden.

5.3 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt über das Aussteller- Service-Center. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messtag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind für Aussteller der fanshop arena Merchandising-Artikel (siehe Formular 1.31).

Von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Ferner ist auch der Abschluss von Verträgen durch den Aussteller außerhalb der business area untersagt.

Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

7 Sampling - Unentgeltliche Abgabe von Produktproben

Die unentgeltliche Abgabe von Produktproben, insbesondere von Energy Drinks, an Personen außerhalb des Standes - Sampling - ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch Koelnmesse GmbH ist unzulässig. Die Verteilung von Produktproben darf dabei nur von der in der Zulassung genannten Standfläche aus erfolgen; eine Verteilung außerhalb der Standfläche ist unzulässig.

8 Marketingleistungen (Marketingpaket), Unterlizenz gamescom-Marken

8.1 Leistungsumfang obligatorische Marketingleistungen

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus. Die Bestandteile für Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in allen verfügbaren Messemedien
 - Logoabbildung in der gamescom App
 - Zehn Produktgruppeneinträge im Messekatalog
 - Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der App und der Online-Ausstellersuche
 - Aufnahme und Freischaltung für gamescom Matchmaking365
 - Freischaltung für den gamescom Terminplaner Online
- Die Bestandteile für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in allen verfügbaren Messemedien
- Logoabbildung in der gamescom App
- Zehn Produktgruppeneinträge im Messekatalog
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der App und der Online-Ausstellersuche

8.2 Kosten für obligatorische Marketingleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 8.1 genannten Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen obligatorisch und kostet:

260,00 Euro pro Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer

250,00 Euro pro Mitaussteller und zusätzlich vertretenes Unternehmen

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt. Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem Anmeldeformular 1.10, 1.20, 1.21, 1.12 oder 1.13. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der offizielle Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

8.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung.

8.4 Unterlizenz gamescom-Marken

Koelnmesse gewährt hiermit dem Aussteller (Unterlizenznehmer) für die Dauer von Vertragsbeginn bis zum Ende der Veranstaltung gemäß Ziffer 1.1 eine einfache (nicht-ausschließliche), auch an verbundene Unternehmen (§ 15 ff. AktG) oder Mitaussteller nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Unterlizenz, die gamescom-Marken nach Maßgabe dieser Ziffer 8.3 in beliebigen Medien (insb. Online, TV, Print – aber, zur Klarstellung, nicht die Registrierung eigener Domains unter Verwendung der gamescom-Marken) zum Hinweis auf die eigene Teilnahme an der Veranstaltung und auf den eigenen Messestand zu verwenden.

Jegliche darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere zu Kennzeichnung, Vertrieb, Bewerbung oder sonstigen Hinweis auf konkrete Produkte, Websites, Plattformen, Onlineshops oder Dienstleistungen des Ausstellers oder die Registrierung von Domains unter Verwendung der gamescom-Marken, ist von dieser Unterlizenz nicht erfasst und bedarf eines gesonderten schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Markeninhaber game. Bei jeder Verwendung der gamescom-Marken ist der Style Guide in der im Verwendungszeitpunkt jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen des jeweils gültigen Style Guide) berechtigen die Koelnmesse zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Unterlizenz. Sonstige Rechte und Ansprüche der Koelnmesse und ihres Lizenzgebers game bleiben unberührt.

9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

9.1

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

9.2

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Ihre Kontaktdaten aus dem Formular 1.10 sowie Ihre gemeldeten Produktgruppen werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen zur Verfügung. Mit dem Formular Z.03 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren. Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

11 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

14 Lautstärke

Die umliegenden Stände dürfen durch Shows und Events nicht benachteiligt werden. Die Lautsprecher müssen zum Standinneren zeigen. Für die entertainment area und das event level der gamescom gilt, anders als in den Technischen Richtlinien der Koelnmesse genannt, ein maximaler Schalldruckpegel von 95 db(A). Dieser Maximalwert darf an keinem dem Publikum zugänglichen Ort überschritten werden.

Neben der zuvor genannten einzuhaltenen Pegel, welche dem Schutze des Publikums dienen, behält sich die Koelnmesse GmbH vor folgende verpflichtende Reglementierung der Bassanteile zu fordern. Die Einhaltung der Beschallungsanlage darf in der Umgebung der Messestände (Messestandgrenze) folgende Differenz nicht überschreiten: $LCF_{eq} - LCF_{eq} = 20$ dB. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes ist der Bassanteil zurückzunehmen.

Die Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Bühne/Eventflächen von ausgebildetem Personal im Hinblick auf die Lautstärke überprüft werden; anfallende Kosten hat der Aussteller zu tragen. Die Einhaltung der Lautstärkeregelungen wird während der Messe in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lautstärkeregelungen kann es zu Abmahnungen durch die Koelnmesse kommen bis hin zur vollständigen Sperrung der Stromzufuhr.

Für die Einhaltung aller zum Schutz der Arbeitnehmer bestehenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und -Verordnungen während der Veranstaltung ist der Aussteller hinsichtlich des auf seinem Stand beschäftigten Personals verantwortlich. Die Verwendung von Gehörschutz wird empfohlen.

15 Audiostromanschlüsse in der entertainment area

Bitte die Tonanlagen auf einen separaten Stromkreis legen (nur Audiostromkreis) und diese an dem Audiostromanschluss anschließen. Zur Bestellung des Audiostromanschlusses bitte das separate Formular benutzen.

16 Jugendschutz

Unsere Jugendschutzbestimmungen gelten für die entertainment area. Der Veranstalter (Koelnmesse) wird am Eingang die Besucher gemäß ihrem Lichtbildausweis / Gesundheitskarte mit Foto nachgewiesenem Alter mit nicht abnehmbaren Handgelenksbändchen analog zu den Farben der USK-Kennzeichen 12 / 16 / 18 ausstatten, welche das Standpersonal bei den Alterskontrollen unterstützen. Bitte beachten Sie, dass die Handgelenksbändchen auch bereits am Dienstag ausgegeben werden und Alterskontrollen auch bereits am Dienstag erfolgen müssen!

Die gamescom hat einen offenen Publikumsbereich (ca. 90% der Fläche), dessen Stände generell altersunabhängig mit der ganzen Familie besucht werden können. Auf der gamescom können Inhalte bis einschließlich USK 12 offen präsentiert werden. Es gibt einige Regelungen, die dennoch beachtet werden müssen:

An oder neben allen Spielstationen ist gut sichtbar (Empfehlung: mind. 3,5 x 3,5 cm) der entsprechende USK-Sticker anzubringen. Entsprechende Vorlagen stellt die USK unter www.usk.de/publisher zum Ausdrucken bereit. 16/18er-Bereiche sind ebenfalls deutlich sichtbar neben dem Eingang zu kennzeichnen. **Die USK stellt keine Sticker zur Verfügung!**

Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 18** bzw. **ohne USK-Kennzeichen** dürfen ausschließlich in nur für Personen ab 18 Jahren zugänglichen Bereichen präsentiert werden. Eine Zugangskontrolle durch das Standpersonal ist durch die Aussteller zu gewährleisten. Bildschirme/Displays sind so zu positionieren, dass diese für jüngere Messebesucher nicht einsehbar sind.

Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 16** sind innerhalb der offenen Standgestaltung so zu positionieren, dass die Bildschirme/Displays nur für den bzw. die aktiven Spieler einsehbar sind und ein „Zuschauen“ für jüngere Messebesucher ausgeschlossen ist.

Bei Displays auf denen Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 12** laufen, ist durch die Aussteller zu beachten, dass jüngere Besucher durchaus zuschauen, wenn auch nicht selbst spielen dürfen.

Bei Inhalten mit den Kennzeichen **USK 0** oder **USK 6** sind keine Vorkehrungen beim Standbau zu beachten.

Sämtliche Jugendschutzvorschriften lassen sich auch durch den Einsatz von Privacy Screens erreichen. Eine Zugangskontrolle ist natürlich weiterhin notwendig.

Die zuständige Behörde (Stadt Köln) wird die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vor Ort verstärkt überprüfen und bei Zuwiderhandlungen entsprechende rechtliche Maßnahmen einleiten. Im Falle von Verstößen drohen neben der Schließung des Messestandes Geldbußen in beachtlicher Höhe.

17 Beleuchtung

Die Hallenbeleuchtung in den Hallen 5.1, 6-10.1 ist während der Dauer der gamescom abgestellt. Für die Beleuchtung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Beleuchtung ist ausschließlich auf den eigenen Stand zu richten, Nachbarstände und Hallengänge dürfen hiervon nicht betroffen sein. Notwendige Gang- und Sicherheitsbeleuchtung ist hiervon ausgenommen.

Der Einsatz eines Lasers muss der Abteilung Veranstaltungstechnik und -durchführung mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn angezeigt werden. Bitte beachten Sie Punkt 5.10.3 aus den Technischen Richtlinien der Koelnmesse.

18 Nebel, Hazern, CO², Laser oder flüssiger Stickstoff

Sonderaktionen wie der Einsatz von Nebel, Hazern, CO², Laser und flüssigem Stickstoff müssen mit der Koelnmesse (Abteilung Veranstaltungstechnik und -durchführung) mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn gemeldet werden, um weitere Auflagen abzustimmen. Derartige Sonderaktionen sind in der business area nicht zulässig.